

## **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 46 Freiburg I und 48 Breisgau über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021**

Am 14. März 2021 findet die Wahl des 17. Landtags von Baden-Württemberg statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2019 (GBl. S. 425) geändert worden ist, und der Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 2. Juni 2005 (GBl. S. 513), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 320, 323) geändert worden ist, vorzubereiten und durchzuführen.

Das Innenministerium hat mit Bekanntmachung vom 27. Januar 2020, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 31. Januar 2020, Herrn Dr. Martin Barth, Erster Landesbeamter zum Kreiswahlleiter und Herrn Dieter Heidenreich, Kreisoberverwaltungsrat zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 46 Freiburg I und 48 Breisgau berufen.

### **1. Öffentliche Aufforderung**

- 1.1 Auf Grund von § 22 Abs. 2 Satz 1 LWO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14. März 2021 stattfindende Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg auf.

**Die Wahlvorschläge für die Wahlkreise 46 Freiburg I und 48 Breisgau sind bis spätestens Donnerstag, 14. Januar 2021, 18:00 Uhr, bei dem Kreiswahlleiter Stadtstraße 2, 79104 Freiburg schriftlich einzureichen.**

Die Abgrenzung des Wahlkreises ergibt sich aus der Anlage zum Landtagswahlgesetz.

Zum Wahlkreis **46 Freiburg I** gehören die Stadtteile Altstadt, Ebnet, Günterstal, Herdern, Kappel, Littenweiler, Mittelwiehre, Neuburg, Oberau, Oberwiehre und Waldsee des Stadtkreises Freiburg, die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen und Titisee-Neustadt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und die Gemeinden Bernau im Schwarzwald, Bonndorf im Schwarzwald, Dachsberg (Südschwarzwald), Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Ibach, St. Blasien, Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf und Wutach des Landkreises Waldshut.

Zum Wahlkreis **48 Breisgau** gehören die Gemeinden Au, Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Buggingen, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Horben, Ihringen, Meringingen, Merzhausen, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Pfaffenweiler, Sölden, Staufeu im Breisgau, Sulzburg, Vogtsburg im Kaiserstuhl und Wittnau des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und die Gemeinden Kandern, Malsburg-Marzell und Schliengen des Landkreises Lörrach.

- 1.2 Wahlvorschläge, die nach dem 14. Januar 2021, 18:00 Uhr, bei mir eingehen oder nicht den Wahlvorschriften entsprechen, müssen vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 26 Abs. 1, § 30 Abs. 2 Satz 1 LWG).
- 1.3 Die frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge ist erwünscht, damit die Wahlvorschläge rechtzeitig vorgeprüft und etwaige Mängel möglichst noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können (§ 29 LWG).

### **2. Wahlvorschlagsrecht und Aufstellung der Wahlvorschläge**

- 2.1 Nach § 1 Abs. 1 LWG können Wahlvorschläge von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes – PartG –) oder von Wahlberechtigten für eine einzelne Person (Wahlvorschläge für Einzelbewerber) eingereicht werden.

Parteien können in jedem Wahlkreis eine/n Bewerber/in und eine/n Ersatzbewerber/in vorschlagen (§ 1 Abs. 2 LWG). Ein/e Bewerber/in darf jedoch höchstens in zwei Wahlkreisen vorgeschlagen werden; dasselbe gilt für eine/n Ersatzbewerber/in (§ 25 Abs. 1 LWG). Niemand darf in einem Wahlkreis in verschiedenen Wahlvorschlägen als Bewerber/in oder als Ersatzbewerber/in benannt werden (§ 25 Abs. 1 Satz 2 LWG).

Wahlberechtigte können eine/n Einzelbewerber/in vorschlagen. Ein/e Einzelbewerber/in kann nur in einem Wahlkreis vorgeschlagen werden. Ersatzbewerber/innen für Einzelbewerbungen sind nicht möglich (§ 1 Abs. 2 Satz 2 LWG).

- 2.2 Parteien müssen ihre Bewerber und Bewerberinnen und ggf. Ersatzbewerber und Ersatzbewerberinnen in einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung in den letzten 15 Monaten vor Ablauf dieser Wahlperiode – also frühestens ab 1. Februar 2020 – in geheimer Wahl aufstellen. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Parteimitglieder, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlkreis wahlberechtigt sind. Die Vertreterversammlung setzt sich aus Parteimitgliedern zusammen, die von den im Wahlkreis wahlberechtigten

Parteimitgliedern aus ihrer Mitte gewählt worden sind; die Wahl der Vertreter/innen darf nicht früher als 18 Monate vor Ablauf dieser Wahlperiode – also nicht vor dem 1. November 2019 – erfolgen.

Das Merkmal der geheimen Wahl ist nur erfüllt, wenn mindestens drei stimmberechtigte Teilnehmer/innen an der Mitgliederversammlung/Vertreterversammlung teilnehmen. Jede/r stimmberechtigte/r Teilnehmer/in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Bewerberinnen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Im Übrigen sind für das Bewerberaufstellungsverfahren die Bestimmungen der Satzung der betreffenden Partei maßgebend.

- 2.3 Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien und die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge ist nicht zulässig (§ 3 LWG).
- 2.4 Teilnahme- und stimmberechtigt bei diesen Versammlungen im wahlrechtlichen Sinne sind alle Mitglieder der Partei, die im betreffenden Wahlkreis am Tag der Versammlung eine Wohnung im Sinne des Melderechts (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und zur Landtagswahl wahlberechtigt sind, d. h. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 18. Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre (Haupt-)Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Es ist folglich nicht erforderlich, dass die (Haupt-)Wohnung bzw. der gewöhnliche Aufenthalt im Wahlkreis mindestens drei Monate besteht, weil sich die Dreimonatsfrist des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG auf das Wahlgebiet, also auf das Land Baden-Württemberg bezieht. Die Regelung des „gewöhnlichen“ Aufenthalts stellt einen Auffangtatbestand für den Fall dar, dass keine Wohnung besteht. Diese Voraussetzung können z. B. in Baden-Württemberg nicht sesshafte, sich aber ohne feste Bleibe dauernd aufhaltende Bürger/innen (z. B. Wohnungslose, im Schaustellergeschäft oder Reisegewerbe Tätige) erfüllen.

### **3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

- 3.1 Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Die Bezeichnungen der verschiedenen Parteien müssen sich deutlich voneinander unterscheiden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 HS 1 PartG). Andere Wahlvorschläge müssen das Kennwort „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ tragen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWO).

#### **3.2 Zustimmung**

In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerber und Bewerberinnen und ggf. Ersatzbewerber und Ersatzbewerberinnen aufgenommen werden, die hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben (§ 24 Abs. 4 Satz 2 LWG). Die Zustimmungserklärung muss dem Muster der Anlage 6 zur Landeswahlordnung entsprechen und die Erklärung enthalten, dass der/die Bewerber/in bzw. Ersatzbewerber/in

- in keinem weiteren oder in nicht mehr als höchstens einem weiteren Wahlkreis und
- nicht in Wahlvorschlägen verschiedener Parteien oder zugleich in dem Wahlvorschlag einer Partei und einer Einzelbewerbung

seiner/ihrer Benennung als Bewerber/in oder Ersatzbewerber/in zustimmt. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 1 Abs. 2, § 24 Abs. 4 Satz 3, § 25 Abs. 1 LWG, § 23 Abs. 5 Nr. 1 LWO).

- 3.3 Die Bewerber und Bewerberinnen sowie ggf. die Ersatzbewerber und Ersatzbewerberinnen müssen nach Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) deutlich bezeichnet sein (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWO); bei mehreren Vornamen genügt die Angabe eines Vornamens.

#### **3.4 Vertrauensleute**

Im Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute mit Namen und Anschrift und möglichst auch mit Telefon-/Telefaxanschluss/E-Mail-Adresse angegeben werden. Vertrauensleute vertreten den Wahlvorschlag im Zulassungsverfahren und sie sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Sind mehrere Vertrauensleute benannt, ist jede dieser Personen dazu für sich allein berechtigt, soweit das Landtagswahlgesetz nichts anderes bestimmt. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute (§ 27 LWG, § 23 Abs. 1 Satz 2 LWO). Wie die Vertrauensleute für einen Wahlvorschlag bestellt werden, entscheiden die Parteien eigenständig.

#### **3.5 Unterzeichnung der Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, müssen die Wahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in entsprechender Weise unterzeichnet sein (§ 24 Abs. 2 LWG, § 23 Abs. 2 LWO). Wahlvorschläge für Einzelbewerber und Einzelbewerberinnen müssen von drei Unterzeichnern/Unterzeichnerinnen des Wahlvorschlags auf dem Wahlvorschlag selbst persönlich und handschriftlich unterschrieben sein (§ 23 Abs. 3 LWO).

#### **4. Unterstützungsunterschriften**

Parteien, die während der laufenden Wahlperiode im Landtag von Baden-Württemberg nicht vertreten waren oder sind, bedürfen für ihre Wahlvorschläge der Unterschriften von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises. Wahlvorschläge für Einzelbewerber und Einzelbewerberinnen müssen von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner und Unterzeichnerinnen ist bei nicht im Landtag vertretenen Parteien und bei Einzelbewerbern und Einzelbewerberinnen bei Einreichung des Wahlvorschlags, spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (14. Januar 2021, 18:00 Uhr), nachzuweisen (§ 24 Abs. 2 Satz 2 bis 5 LWG). Für die Mitunterzeichnung durch mindestens 150 Wahlberechtigte des Wahlkreises sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 5 zur Landeswahlordnung unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 4.1 Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin und ggf. des Ersatzbewerbers/der Ersatzbewerberin anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlvorschlägen das Kennwort „Einzelbewerber/in“ anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin und ggf. Ersatzbewerbers/Ersatzbewerberin in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung (vgl. vorstehend Nr. 2.2) zu bestätigen. Die oben genannten Angaben zur jeweiligen Person und Partei werde ich im Kopf der Formblätter eintragen; bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen trage ich das Kennwort „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ ein, bei mehreren Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen ergänzt um den Familiennamen des Bewerbers/der Bewerberin (§ 23 Abs. 4 Nr. 1 LWO).
- 4.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 23 Abs. 4 Nr. 2 LWO).
- 4.3 Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt (für Unterzeichner/Unterzeichnerinnen von Wahlvorschlägen für Einzelbewerber/innen auf dem Wahlvorschlag nach § 23 Abs. 3 LWO gesondert) eine Bescheinigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde, bei der er/sie in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, erforderlich, dass er/sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem Wahlkreis wahlberechtigt ist. Wer für eine/n andere/n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss auf Verlangen nachweisen, dass diese/r den Wahlvorschlag unterstützt. Für die drei Unterzeichner/Unterzeichnerinnen, die bei Einzelbewerbungen ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten (vgl. vorstehende Nr. 3.5), sind gesonderte Bescheinigungen beizufügen (§ 23 Abs. 4 Nr. 3 LWO).
- 4.4 Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er/sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig (§ 24 Abs. 3 LWG, § 23 Abs. 4 Nr. 4 LWO).
- 4.5 Wahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber/innen bzw. der Ersatzbewerber/innen durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 23 Abs. 4 Nr. 5 LWO).

#### **5. Anlagen zum Wahlvorschlag**

Mit den Wahlvorschlägen müssen bei mir folgende weitere Unterlagen eingereicht werden:

- 5.1 Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin und ggf. des Ersatzbewerbers/der Ersatzbewerberin nach Nr. 3.2 (§ 23 Abs. 5 Nr. 1 und Anlage 6 LWO),
- 5.2 Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers/der Bewerberin und ggf. des Ersatzbewerbers/der Ersatzbewerberin nach dem Muster der Anlage 7 LWO, die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin der für die Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin bzw. ggf. des Ersatzbewerbers/der Ersatzbewerberin zuständigen Gemeinde auf Antrag kostenfrei ausgestellt wird (§ 23 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 1 LWO),
- 5.3 bei Wahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin und ggf. des Ersatzbewerbers/der Ersatzbewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Wahl; der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen haben gegenüber mir an Eides statt schriftlich zu versichern, dass die Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin und ggf. des Ersatzbewerbers/der Ersatzbewerberin in geheimer Wahl und unter Einhaltung der Bestimmungen über das Recht auf Vorschläge und Vorstellung (§ 24 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LWG) sowie der Parteisatzung erfolgt ist; aus der Niederschrift muss sich ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind; Einzelheiten sind in der Niederschrift oder in einer Anlage festzuhalten (§ 24 Abs. 1 und 4 Satz 1 LWG, § 23 Abs. 5 Nr. 3 LWO; vgl. auch Nr. 2.2 dieser Bekanntmachung),
- 5.4 die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner und Unterzeichnerinnen, sofern der Wahlvorschlag von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 24 Abs. 2 Satz 2 bis 5 LWG, § 23 Abs. 4 und 5 Nr. 4 LWO; vgl. auch Nr. 4 dieser Bekanntmachung).

## **6. Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen**

- 6.1 Ein Wahlvorschlag kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute mir gegenüber zurückgenommen oder geändert werden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am Donnerstag, dem 14. Januar 2021, 18:00 Uhr (§ 28 Abs. 1 LWG).
- 6.2 Nach Ablauf der Einreichungsfrist und bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Kreiswahlausschuss, die am 54. Tag vor der Wahl – also am Dienstag, dem 19. Januar 2021 – zu erfolgen hat, kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute zurückgenommen, werden; Änderungen des Wahlvorschlags sind durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute (§ 28 Abs. 2 LWG) nur noch zulässig, wenn der Bewerber/die Bewerberin oder der Ersatzbewerber/die Ersatzbewerberin gestorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat.
- 6.3 Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge ist eine Änderung oder Zurücknahme des Wahlvorschlags ausgeschlossen (§ 28 Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 3 LWG).

## **7. Weitere Hinweise**

- 7.1 Soweit nach dieser Bekanntmachung Unterlagen oder Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet oder eingereicht bzw. abgegeben werden müssen, reicht es nicht aus, sie durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form zu übermitteln. Der Eingang in dieser Form eingereicherter Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht.
- 7.2 Da ich der Landeswahlleiterin eine Fertigung der bei mir eingehenden Wahlvorschläge sofort nach deren Eingang übersenden muss (§ 24 Abs. 1 Satz 2 LWO), bitte ich, die Wahlvorschläge in doppelter Fertigung einzureichen; die beizufügenden Anlagen sind nur in einfacher Fertigung erforderlich.
- 7.3 Auf die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Diese ist unter [www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung](http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) abrufbar.
- 7.4 Meine Geschäftsstelle steht bei evtl. Fragen gerne zur Verfügung. Sie ist erreichbar unter der Tel.-Nr. 0761/2187-8313.

Freiburg i. Br., 24. April 2020

Kreiswahlleiter

gez. Dr. Martin Barth,  
Erster Landesbeamter